

Bundessozialgericht
- 9 RV 66/78 -

I m N a m e n d e s V o l k e s

U r t e i l

in dem Rechtsstreit

.....,

Klägerin und Revisionsklägerin,

Prozeßbevollmächtigte:,

g e g e n

.....,

Beklagter und Revisionsbeklagter,

beigeladen:

Das Bundessozialgericht, 9. Senat, hat ohne mündliche
Verhandlung am 19. September 1979
für Recht erkannt:

Die Revision der Klägerin gegen das Urteil des Landes-
sozialgerichts Baden-Württemberg vom 1. September 1978
wird zurückgewiesen.

Kosten sind nicht zu erstatten.

- 2 -

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



- 2 -

G r ü n d e :

I

Die Klägerin begehrt Witwenbeihilfe im Wege des Härteausgleichs (§ 89 Abs 1 Bundesversorgungsgesetz -BVG-).

Ihr Ehemann war 1972 an den Folgen eines Herzinfarkts gestorben. Wegen mehrerer Verwundungen, die jedoch mit der Todesursache in keinem Zusammenhang standen, hatte er Beschädigtenrente bezogen. Die Minderung seiner Erwerbsfähigkeit war - unter Einschluß einer Beeinträchtigung wegen besonderer beruflicher Betroffenheit - auf 60 vH geschätzt worden. Außerdem war ihm für eine Zeit von weniger als 5 Jahren Berufsschadensausgleich gewährt worden.

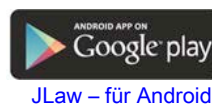
Die Versorgungsverwaltung lehnte es ab, der Klägerin Hinterbliebenenrente zu gewähren (Bescheid vom 24. Juni 1976; Widerspruchsbescheid vom 19. Oktober 1976). Sie hielt den Anspruch auf Witwenbeihilfe (§ 48 Abs 1 Satz 1 BVG) nicht für gerechtfertigt, weil nicht dargetan sei, daß der Schwerbeschädigte durch die Folgen der Schädigung gehindert gewesen sei, eine Erwerbstätigkeit voll auszuüben, und daß dadurch die Versorgung seiner Hinterbliebenen geschmälert worden sei. Die Versorgungslücke wäre nur zu unterstellen, wenn der Beschädigte mindestens 5 Jahre lang Anspruch auf Berufsschadensausgleich gehabt hätte (§ 48 Abs 1 Satz 2 BVG). Schließlich könne der Klägerin nicht aus Gründen besonderer Härte zu einer Leistung verholffen werden. Das Erfordernis eines 5 Jahre währenden Anspruchs auf Berufsschadensausgleich dürfe nicht wegen Unbilligkeit abbedungen werden.

Mit der Klage hat sich die Klägerin nur noch gegen die Ablehnung eines Härteausgleichs gewandt. Sie hat vorgetragen, ihr Ehemann hätte viel länger Berufsschadensausgleich beziehen können. Von einer Anspruchsberechtigung habe er erst

- 3 -



JLaw - Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 3 -

spät erfahren. Deshalb habe er den Leistungsantrag nicht früher gestellt. Außerdem müsse sie mit denjenigen Hinterbliebenen gleichgestellt werden, denen die Richtlinien des Bundesministers für Arbeit und Sozialordnung vom 25. August 1965 (BVBl 1965, 118) und vom 8. Juli 1976 (BVBl 1976, 98, 99) zugute kämen. In diesen Richtlinien sei die Gewährung von Härteausgleich allgemein für diejenigen Fälle eröffnet worden, in denen die Schwerbeschädigteneigenschaft oder ein erforderlicher MdE-Grad früher nicht förmlich festgestellt, tatsächlich aber gegeben gewesen seien.

Sozialgericht (SG) und Landessozialgericht (LSG) haben die Klage abgewiesen. Ihres Erachtens ist die Vorschrift über einen Härteausgleich in einem Falle wie diesem ausgeschlossen. Hier scheitere der Leistungsanspruch nicht - wie sonst bei Zuzahlung eines Härteausgleichs - daran, daß eine Anspruchsvoraussetzung nicht unmittelbar gegeben und nicht rechtsförmlich bestätigt sei. Vielmehr fehle es im Streitfalle an der Erfüllung eines Ersatztatbestandes. Die 5-Jahresspanne, in welcher der Anspruch auf Berufsschadensausgleich bestanden haben müsse, sei nur ein Entgegenkommen und ein Hilfsmittel, das der Gesetzgeber zur Verwaltungsvereinfachung eingeführt habe. Wenn dieser Ersatztatbestand verwirklicht sei, werde auf den Nachweis eines schädigungsbedingten Versorgungsausfalles verzichtet. Sei aber der Berufsschadensausgleich nicht 5 Jahre lang bezogen worden, dann müsse der vom Gesetz in erster Linie geforderte Nachweis erbracht werden. Auf einen Ersatz- und Ausnahmetatbestand der hier in Rede stehenden Art könne die Vorschrift über den Härteausgleich nicht bezogen werden. Vielmehr greife ggf der Normaltatbestand wieder ein, der eine wirtschaftliche Beeinträchtigung der Hinterbliebenen infolge kriegsbedingter Erwerbsbehinderung verlange. - Die von der Klägerin erwähnten Richtlinien des Bundesarbeitsministers beträfen im übrigen Fälle, welche mit dem hier zu beurteilenden nicht zu vergleichen seien. Die Forderung der Gleichbehandlung sei somit unbegründet.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw - Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 4 -

- 4 -

Die Klägerin hat Revision eingelegt. Ihres Erachtens hat das Berufungsgericht in fehlerhafter Beweiswürdigung übersehen, daß an dem Anspruch auf Berufsschadensausgleich lediglich zwei Monate fehlen; statt dessen sei das LSG von einer größeren zeitlichen Lücke ausgegangen. Bei einem so geringen Fehlbestand von Bezugszeit dränge sich ein Härteausgleich geradezu auf.

Die Klägerin beantragt,
den Beklagten unter Aufhebung der vorinstanzlichen Urteile sowie der angefochtenen Bescheide zu verurteilen, über ihren Antrag auf Witwenbeihilfe im Wege des Härteausgleichs unter Beachtung der Rechtsauffassung des Gerichts ab 1. Januar 1976 erneut zu entscheiden.

Der Beklagte beantragt,
die Revision zurückzuweisen.

Der Beklagte und die Beigeladene vertreten die Ansicht, daß die Rechtsvermutung des § 48 Abs 1 Satz 2 BVG, die ausschließlich der Beweiserleichterung und Vereinfachung diene, schon ihrer Rechtsnatur nach nicht über § 89 Abs 1 BVG ausgeweitet werden könne.

Die Beteiligten sind mit einer Entscheidung ohne mündliche Verhandlung einverstanden.

II

Die Revision der Klägerin ist nicht begründet.

Die Versorgungsverwaltung hat zutreffend abgelehnt, Witwenbeihilfe als Härteausgleich zu gewähren. Es kann dahingestellt bleiben, ob es sich bei dem Begriff "besondere Härte" um einen durch die Gerichte voll nachprüfbaren unbestimmten Rechtsbegriff handelt (so BSGE 27, 75, 76; 27, 286, 287;

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 5 -

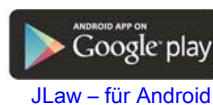
31, 83, 84; 33, 291, 292; 36, 143, 145) oder ob das Merkmal der besonderen Härte in den Ermessensbereich hineinragt und lediglich Inhalt und Grenzen des der Verwaltung zustehenden pflichtgemäßen Entscheidungsspielraums bestimmt (für einen anderen Zusammenhang: Gemeinsamer Senat der Obersten Gerichtshöfe des Bundes, Beschluß vom 19. Oktober 1971, NJW 1972, 1411; BSGE 34, 269). Jedenfalls ist es auch unter Berücksichtigung der zur Auslegung dieses Begriffs ergangenen Rechtsprechung nicht zu beanstanden, daß der Beklagte eine besondere Härte verneint hat.

§ 89 BVG soll die Gewährung von Leistungen ermöglichen, wenn zwischen der konkreten Gesetzesanwendung und dem mit dem Recht der Kriegsopferversorgung angestrebten Ziel ein Mißverhältnis auftritt. Der Gesetzgeber war sich bewußt, daß er nicht alle denkbaren versorgungswürdigen Einzelfälle in ihrer sozialen, wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Vielgestaltigkeit zu überblicken und angemessen in ihrer Gesamtheit zu regeln vermochte. Um der Unvollständigkeit der gesetzlichen Regelung zu begegnen, räumte er der Verwaltung die Befugnis ein, Versorgung in solchen Fällen zu bewilligen, die vom Zweck des Bundesversorgungsgesetzes her aus Gründen der sozialen Gerechtigkeit entschädigt werden müssen. Die besondere Härte kann nur bejaht werden, wenn für einen Anspruch auf Versorgung nicht alle Tatbestandsmerkmale, die das Gesetz aufstellt, verwirklicht sind und wenn der Antragsteller dadurch besonders hart getroffen wird (BSGE 27, 75, 78; 27, 288). Die Ermächtigung des § 89 BVG ist aber auf wenige, unmittelbar aus der Gesetzesanwendung sich ergebende Einzelfälle oder Einzelfallgruppen (zB Brautversorgung) beschränkt. Ohne die Begrenzung des Verwaltungsermessens auf krasse Ausnahmen wäre die Ermächtigung zum Verwaltungsermessen dazu angetan, die verfassungsmäßigen Grenzen zwischen Gesetzgebung, Rechtsprechung und Verwaltung zu sprengen. Die Unbilligkeit, welche die Verwaltung zu einer Abhilfe veranlassen könnte, muß sich aus der Anwendung des Bundesversorgungsgesetzes selbst ergeben. Dafür dürfen nicht die Vorschriften anderer Gesetze oder andere - versorgungs-

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

- 6 -

- 6 -

rechtlich nicht erhebliche - Umstände verantwortlich sein (BSGE 27, 77). Diese Voraussetzung ist im Streitfalle nicht erfüllt.

Es kann auf sich beruhen, ob der verstorbene Ehemann der Klägerin 50, 58 oder gar 59 Monate lang Anspruch auf Berufsschadensausgleich hatte. Selbst wenn man die Monate mitzählt, in denen der Anspruch auf Berufsschadensausgleich wegen der Berücksichtigung des Mehrbetrages der Grundrente für das besondere berufliche Betroffensein nach § 30 Abs 7 BVG geruht hat, ergibt sich lediglich eine Bezugszeit von 59 Monaten (April 1967 bis September 1972, in den Jahren jeweils ohne die Novembermonate und ohne die Monate Februar und August 1972). Deshalb ist der Anspruch auf Witwenbeihilfe zu Recht abgelehnt worden (§ 48 Abs 1 Satz 2, dritte Alternative BVG in der Fassung des HStruktG-APG vom 18. Dezember 1975 - BGBI I, 3113). Fehlt es aber an dem Mindestanforderungs, daß der Anspruch auf Berufsschadensausgleich wenigstens 5 Jahre (= 60 Monate) bestand, dann entfällt auch die Rechtsvermutung, daß der Schwerbeschädigte durch die Folgen der Schädigung gehindert gewesen war, für die Versorgung seiner Hinterbliebenen hinreichend vorzusorgen.

Die Vermutung, welche an das 5jährige Bestehen des Anspruchs auf Berufsschadensausgleich geknüpft wird, stellt bereits ein Entgegenkommen des Gesetzgebers dar. Mit ihm hat der Gesetzgeber die Anordnung getroffen, die er zur Erleichterung des Nachweises der anspruchsbegründenden Tatsachen und aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung für angebracht hielt. Auf diese Weise wollte er die umständliche, schwierige und zeitraubende Prüfung entbehrlich machen, ob die Versorgung mindestens um etwa 15 vH (BSG SozR 3100 § 48 Nr 4; BMA, Rundschreiben vom 8. März 1976, BVBl 1976, 60) geringer ist, als sie ohne die Kriegsbeschädigung wäre. Der Gesetzgeber nahm mit dieser Regelung in Kauf, daß im Einzelfall trotz des Anspruchs auf Berufsschadensausgleich für 5 Jahre nicht immer die konkrete erforderliche Versorgungsminderung ein-

- 7 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 7 -

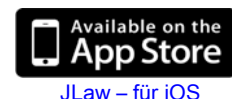
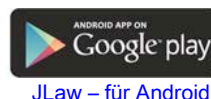
getreten ist (vgl. BMA, Rundschreiben vom 8. Juli 1976, BVBl 1976, 98, 99). Eine Rechtsvermutung dieser Art, die ersatzweise anstelle des an sich Gewollten eingeführt worden ist, kann und darf von der Verwaltung nicht nach ihrem Gutdünken modifiziert und erweitert werden. Greift die gesetzliche Vermutung im Einzelfall nicht ein, dann hat das in erster Linie Angeordnete zu gelten. Aus dieser Erwägung heraus ist es unerheblich, daß lediglich 1 Monat an den 5 Jahren des Anspruchs auf Berufsschadensausgleich fehlt. Hielte man das Zeiterfordernis nicht strikt ein, so handelte man der Entscheidung des Gesetzgebers zuwider. Die Beweiserleichterung, die in dem 5jährigen Bezug des Berufsschadensausgleich gesehen wird, entspricht der Absicht, die der Gesetzgeber mit der hier maßgeblichen, am 1. Januar 1976 in Kraft getretenen Neufassung des § 48 Abs 1 BVG verfolgt hat. Mit dieser Neuregelung sollte der entschädigungsrechtliche Charakter des BVG unterstrichen werden. Es wurde an den in § 1 Abs 1 BVG verankerten Grundsatz erinnert, daß die Versorgung wegen der wirtschaftlichen Folgen einer Schädigung zu gewähren ist (Rundschreiben des BMA vom 8. März 1976, BVBl 1976, 60). Wegen dieses Beweggrundes erschien eine Versorgung der Hinterbliebenen von Beschädigten, die nicht an den Folgen ihrer Schädigung gestorben sind, nur gerechtfertigt, wenn die erlittene Schädigung die Versorgung gemindert hat (so die Bundesregierung in der Begründung zur Änderung des § 48 Abs 1 BVG durch das HStruktG: BT-Drs 7/4127, II, Besonderer Teil - Art 22 zu § 1 Nr 4, S. 55; Stellungnahme des Bundesrats und Gegenäußerung der Bundesregierung, BT-Drs 7/4193, S. 18; vgl. auch Begründung zum 10. AnpG-KOV vom 10. August 1978, BT-Drs 8/1735, S. 19).

Eine besondere Härte bedeutet es ferner nicht, daß die für den Anspruch auf Berufsschadensausgleich erforderliche Einkommenseinbuße, wie die Klägerin behauptet, tatsächlich sehr viel länger als 5 Jahre bestand. Der Anspruch auf Berufsschadensausgleich konnte nur entstehen, wenn ein dahingehender Antrag gestellt war, und nicht schon mit der Verwirklichung des gesetzlichen Tatbestandes. In der KOV herrscht von jeher

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 8 -

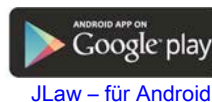
die Auffassung, daß als weiterer rechtsbegründender Faktor der Antrag des Berechtigten hinzukommen muß (BSG SozR 3100 § 35 Nr 1 mwN). Dieser Antrag ist erst am 11. April 1967 angebracht worden; die Erweiterung des Berufsschadensausgleichs auf alle Schwerbeschädigten war aber bereits mit dem 2. Neuordnungsgesetz (NOG) vom 21. Februar 1964 (BGBl I, 85) geschaffen worden. Daß hier die Berechtigung auf den Berufsschadensausgleich nicht früher gegeben war, ist also nicht durch das Gesetz bedingt, sondern auf das eigene Verhalten des Beschädigten zurückzuführen. Es ist also eine Gegebenheit außerhalb der unmittelbaren Gesetzesanwendung, deren Folgen die Klägerin als hart empfindet. Für eine Beachtung solcher Folgen bietet indessen § 89 BVG, wie ausgeführt, keine Handhabe (vgl BSGE 36, 87, 90; SozR Nr 8 zu § 89 BVG).

Im übrigen würde die Gewährung der Witwenbeihilfe als Härteausgleich im Falle eines geringfügigen Unterschreitens der 5 Jahre dem Sinn und dem Ziel des HStruktG widerstreiten. Dieses Gesetz bezweckt einschneidende Ausgabenkürzungen, um die öffentliche Hand finanziell zu entlasten (Begründung zum Gesetzentwurf, BT-Drs 7/4127, S. 30). Deshalb dürfen nicht entgegen der erklärten Absicht des Gesetzgebers Leistungen im Wege des Härteausgleichs gewährt werden, die gerade durch die Gesetzesänderung vermieden werden sollten.

Ein Härteausgleich steht der Klägerin schließlich nicht unter dem Gesichtspunkt des Gleichbehandlungsgrundsatzes zu. Dafür vermag sich die Klägerin nicht auf die Rundschreiben des Bundesministers für Arbeit und Sozialordnung vom 25. August 1965 (BVBl 1965, 118) und vom 8. Juli 1976 (BVBl 1976, 98, 99) zu berufen. Nach diesem Rundschreiben kann Witwenbeihilfe im Wege des Härteausgleichs gewährt werden, wenn entgegen einer rechtsförmlichen Feststellung die Voraussetzungen der Schwerbeschädigteneigenschaft oder der Pflegezulage oder der Rente wegen Erwerbsunfähigkeit



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



oder wegen einer MdE von 70 vH tatsächlich vorgelegen haben. Das Verlangen der Klägerin geht nicht auf etwas, was diesen Rechtswohlthaten gleichzusetzen ist. Die Rundschreiben beziehen sich auf eine andere Fallgestaltung. Sie wollen die Fälle erfassen, in denen es den Hinterbliebenen nicht mehr möglich ist, sich nach dem Tod des Beschädigten einen sogenannten Zugunstenbescheid erteilen zu lassen und damit die Richtigstellung einer Sachlage herbeizuführen, die durch ältere Verwaltungsentscheidungen fälschlich beeinflusst war (BSGE 22, 210). In jenen Fällen beruhte also die ungünstige Rechtsituation auf einer früheren unkorrekten Entscheidung der Verwaltung. Davon kann hier keine Rede sein. Die Versorgungsverwaltung hat nicht etwa den Berufsschadensausgleich entgegen der tatsächlichen Sach- und Rechtslage abgelehnt oder verspätet zugestanden. Es ist nicht dasselbe, ob eine Grundvoraussetzung der Witwenbeihilfe fälschlich außer acht gelassen wurde oder ob eine gesetzliche Vermutung Platz greift, die der Beweiserleichterung dient, aber der Beweisführung als solcher nicht im Wege steht.

Die Kostenentscheidung beruht auf der Anwendung des § 193 SGG.

